



Merkblatt zur Erteilung der Erlaubnis für das Verbringen von Heimtieren aus dem Ausland (tierschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) für Anbieter mit Sitz im Ausland)

Dieses Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

1. Allgemeines

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz¹ (TierSchG) ist der „Auslandstierschutz“ grundsätzlich erlaubnispflichtig, unabhängig davon, ob die Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, aus dem Ausland in Deutschland zunächst in einem Tierheim, einer tierheimähnlichen Einrichtung, einer Pflegestelle oder unmittelbar beim neuen (Hunde-) Halter untergebracht werden. Dies bedeutet, dass derjenige eine Erlaubnis bedarf, der Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringt oder einführt oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt.

Eine neue Regelung greift seit dem 01.10.2023 für Tiere, die aus dem Ausland nach Baden-Württemberg eingeführt, verbracht oder vermittelt werden sollen. Mit der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums Ländlicher Raum über die Vor-Ort-Zuständigkeit zur Verbesserung des Tierschutzes beim Tiertransport (Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Tiertransport) vom 20. Juni 2023 ist für die Erteilung einer hierfür notwendigen Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 5 Tierschutzgesetz das Regierungspräsidium Tübingen Taskforce Tiertransport bei der Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz nach § 1 Nr. 4 zuständig.

Dies gilt für Anbieter mit Sitz im Ausland, die Wirbeltiere (keine Nutztiere) zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder sonstiger Gegenleistung nach Baden-Württemberg einführen oder verbringen wollen. Ebenso gilt es für die Vermittlung der Abgabe solcher Tiere nach Baden-Württemberg, die aus diesem Grunde gegen Entgelt oder einer sonstigen Gegenleistung verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind.

Hinweis:

Transportiert der Antragsteller gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 TierSchG die Tiere selbst (und über Strecken von mehr als 65 km), so benötigt er **zusätzlich zur o.g. Erlaubnis** eine Zulassung als Transportunternehmer nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der VO (EG) 1/2005² des Rates.

Was versteht man unter „sachkundig“?

Unter dem Begriff der **Sachkunde** versteht man, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat.

Dies ist in der Regel gegeben, wenn

- ✓ die verantwortliche Person eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder
- ✓ die verantwortliche Person auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat (Nachweis erforderlich).

¹ TierSchG - Tierschutzgesetz (gesetze-im-internet.de)

² VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97. Im Merkblatt genannte Artikel ohne Zusatz gehören zu dieser Verordnung.

Voraussetzungen für die Antragstellung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 TierSchG

- ✓ Der Antragsteller oder sein Vertreter ist im Ausland ansässig und möchte Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder einer sonstigen Gegenleistung nach Baden-Württemberg einführen/verbringen oder die Abgabe solcher Tiere, die nach BW verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln.
- ✓ Es wurde keine Erlaubnis bei einer anderen zuständigen Behörde im Bundesgebiet beantragt oder von einer solchen Behörde erteilt.
- ✓ Es sind keine tierschutzrechtlichen Verstöße des Antragstellers, der verantwortlichen Person oder deren Stellvertreter während eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Tag der Antragstellung begangen worden.
- ✓ Dem Antragsteller wurde keine von einer anderen Behörde erteilte Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 TierSchG entzogen

Angaben zur Herkunft und Anzahl der Tiere

- ✓ Handelt es sich bei den zu vermittelnden Tieren um sog. Fund-/Straßentiere, um Tiere aus einem Tierheim, einer sog. Tötungsstation oder werden die Tiere zur Vermittlung gezüchtet?
- ✓ Wie viele Tiere sollen pro Jahr maximal eingeführt werden?
- ✓ Welche Tierarten sollen eingeführt werden?

Angaben zum Konzept des Antragstellers

Aus den Angaben zum Konzept der Vermittlung der einzuführenden/verbringenden Tiere sollten folgende Fragen beantwortet werden können:

- ✓ Über welche Medien werden die Tiere angeboten (z.B. Internetportale, Anzeigen, Zeitschriften, etc.)?
- ✓ Wie bzw. an welcher Stelle erfolgt die Prüfung, dass die Tiere und der zukünftige Halter für die jeweilige Vermittlung geeignet sind (tiergerechte Haltung)?
- ✓ Wie und wer transportiert die Tiere nach Baden-Württemberg (z.B. Transport mit PKW/LKW, Flugpaten, etc.)?
- ✓ Wer überprüft innerhalb der antragstellenden Organisation den Gesundheitszustand (z.B. den Impfstatus) und die Transportfähigkeit der Tiere?
- ✓ Wer meldet die Einfuhr bzw. das Verbringen der Tiere bei der Veterinärverwaltung bzw. über TRACES –NT³ an?
- ✓ Wer sorgt für die notwendigen Dokumente (z.B. den EU-Heimtierausweis, Mikrochip, etc.)?
- ✓ Was passiert mit Tieren, die von den neuen Besitzern u.U. zurückgegeben werden?
- ✓ Gibt es für sog. „Rückläufertiere“ ausreichend geeignete Pflegestellen und wie erfolgt in diesen Fällen die Weitervermittlung der Tiere?
- ✓ Sind sog. „Schutzverträge“ vorgesehen und wenn ja, in welcher Form?
- ✓ Wird das Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz beachtet?

Was bedeutet „zuverlässig“?

- ✓ Von der **Zuverlässigkeit** ist bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben. Daher ist mindestens vor der ersten Erlaubniserteilung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei den gewerblichen Tätigkeiten ist die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann nicht vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung wegen eines schweren Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurde. Dies gilt auch, wenn Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht, Artenschutzrecht, Polizei- oder Ordnungsrecht verhängt wurden.

³ [TRACES FLI Friedrich-Loeffler-Institut](#)

Weitere Informationen:

Informationen, Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen, etc. zur Einfuhr von Haus- und Zootieren nach Baden-Württemberg finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ([BMEL - Haus- und Zootiere](#))